

Lesefassung*

Satzung über die öffentliche Versorgung mit Wärme in der Landeshauptstadt Potsdam, Wohngebiet Krampnitz (Wärmesatzung Krampnitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- §§ 3, 12 Abs. 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeG- EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- § 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14])
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

Präambel

Zweck dieser Satzung ist der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Sie dient der Verbesserung der örtlichen Umweltsituation und damit dem Wohl der Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sowie dem globalen wie auch lokalen Klima- und Ressourcenschutz. Diese Satzung ist ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele des Masterplans der Landeshauptstadt Potsdam. Sie fördert die Errichtung, den Erhalt und den Ausbau eines CO₂ neutralen öffentlichen Wärmeversorgungssystems im Gebiet Krampnitz als gemeinwohlorientierte Infrastruktur. Dadurch wird auch eine erhebliche Senkung der CO₂-Emissionen im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam angestrebt.

§ 1 Allgemeines

(1) Das im Gebiet Krampnitz von der Energie und Wasser Potsdam GmbH betriebene Wärmeversorgungssystem ist eine dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtung.

(2) Das öffentliche Wärmeversorgungssystem dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten thermischen Verwendungszwecken.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Den Eigentümern sind Erbbauberechtigte und in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte gleichgestellt.

* Rechtsverbindlicher Text der Wärmesatzung Krampnitz im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 15/2018 vom 28. Dezember 2018 \(S. 31\)](#)

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage als Übersichtskarte verbindlich dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes innerhalb des Geltungsbereiches ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt, sein Grundstück an das öffentliche Wärmeversorgungssystem anschließen zu lassen, soweit sein Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige öffentliche Wärmeleitung befindet (Anschlussrecht). Dies gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht direkt an solcher Straße liegen, aber mit dieser durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Wärmeversorgungssystem haben die Eigentümer (Anschlussnehmer) das Recht, ihren gesamten Wärmebedarf für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich aus dem öffentlichen Wärmeversorgungssystem bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss durch die Landeshauptstadt Potsdam versagt werden. Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer sich bereit erklärt, die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften der Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an das öffentliche Wärmeversorgungssystem anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Jeder Eigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, seinen gesamten Wärmebedarf für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf aus dem öffentlichen Wärmeversorgungssystem zu decken (Benutzungszwang).

(3) Werden auf Grundstücken an Straßen, die noch nicht mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wärmeversorgungsanlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Bestandsbauten saniert oder wesentlich umgebaut

bzw. Heizungsanlagen erneuert, kann die Landeshauptstadt Potsdam verlangen, dass alle Einrichtungen für einen bevorstehenden Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem vorbereitet werden.

(4) Die Eigenerzeugung von Wärme für Raumwärme, Warmwasser und allen sonstigen Wärmebedarf ist im Satzungsgebiet nicht gestattet, soweit keine Ausnahme i. S. v. § 4 Abs.1 oder Befreiung gemäß § 6 vorliegt. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, die nicht Heizzwecken dienen, soweit sie nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer von Grundstücken können auf Antrag nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang soll spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Befreiung schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt werden. Angaben zum Wärmebedarf des betreffenden Objektes sowie alle erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung sind mit der Antragstellung einzureichen.

(3) Eine Befreiung ist zu erteilen, wenn auf dem Grundstück überwiegend Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEWärmeG oder Abwärme i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.

(4) Eine Befreiung ist im Übrigen zu erteilen, soweit und solange dem Eigentümer der Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem oder seine Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies ist der Fall, wenn das private Interesse des Eigentümers an einer anderweitigen Wärmeversorgung gegenüber den öffentlichen Belangen überwiegt.

§ 7 Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem sowie Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung

(1) Der Antrag auf Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem ist rechtzeitig bei dem Wärmeversorger zu stellen. Darin müssen alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude enthalten sein.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und entsprechend den allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen des Wärmeversorgers in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine individuelle Vereinbarung getroffen wird.

§ 8 Satzungsverstoß

Für satzungswidrig errichtete Heizungsanlagen kann, unbeschadet den Bestimmungen nach § 9 dieser Satzung, die Nutzung untersagt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der BbgKVerf handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

- a) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Wärmeversorgungssystem anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht den Grundwärmebedarf aus dem öffentlichen Wärmeversorgungssystem deckt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen keine Einrichtungen für einen bevorstehenden Wärmeanschluss vorbereitet oder
- d) entgegen § 5 Abs. 4 eigene Wärmeerzeugungsanlagen auf seinem Grundstück betreibt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 6 Abs. 2 unvollständige oder wissentlich falsche Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht die Geldbuße nach Satz 1 hierzu nicht aus, kann der Höchstbetrag überschritten werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 04.12.2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtskarte Geltungsbereich